ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

im Sinne des § 1751 ff. des Gesetzes Nr. 89/2012 Sb., Bürgerliches Gesetzbuch, in der gültigen Fassung

1. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (weiterhin auch nur „**die Geschäftsbedingungen**") regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Verkäufers und des Käufers, die im Zusammenhang mit oder aufgrund i) des Kaufvertrags oder ii) des Werkvertrags (weiterhin auch „**der Vertrag**") entstehen, der zwischen der RETOS VARNSDORF s.r.o, Ident.-Nr.: 627 39 204, mit Sitz in Žitavská 913, 407 47 Varnsdorf (weiterhin auch „**der Verkäufer**") und dem Käufer oder dem Auftraggeber (weiterhin auch „**der Käufer**") (der Verkäufer und der Käufer werden weiterhin gemeinsam als „**die Vertragsparteien**" bezeichnet) entstehen.

1.2. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien, die sich aus einer schriftlichen Bestellung des Käufers ergeben, den der Verkäufer annimmt und genehmigt.

1.3. Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen können nur durch schriftliche Vereinbarung mit dem Verkäufer getroffen werden. Abweichende Bestimmungen in solchen individuell ausgehandelten schriftlichen Vereinbarungen haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen.

1.4. Die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen bilden einen untrennbaren Bestandteil eines jeden Vertrages, der während der Geltungsdauer und Wirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen abgeschlossen wird, unabhängig von der Form, in der der Vertrag abgeschlossen wurde.

1.5. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne Zustimmung des Käufers zu ändern. Der Verkäufer veröffentlicht die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Website www.retos.cz oder auf andere geeignete Art und Weise.

1.6. Die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorherigen Fassung dieser Geschäftsbedingungen entstanden.

2. BESTELLUNGEN

2.1. Bestellungen, deren Annahme und alle vertraglichen Vereinbarungen über die Entstehung, Änderung und Beendigung von Rechten und Pflichten zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Serviceaufträge können auch telefonisch erteilt werden, vorausgesetzt, dass der Auftrag vom Verkäufer angenommen wird.

2.2. Als Schriftform der Bestellung des Käufers gilt auch die Übermittlung per E-Mail, sofern der Verkäufer diese (auch in Form einer E-Mail) annimmt und ausdrücklich akzeptiert.

2.3. Mit der Abgabe einer Bestellung bestätigt der Käufer, dass er den Wortlaut dieser Geschäftsbedingungen vorab gelesen hat und dass er sich an sie in der zum Zeitpunkt der Abgabe der Bestellung gültigen Fassung bindet.

2.4. Wird kein gesonderter Vertrag zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen, so wird dieser aufgrund des letzten Angebots und der vom Verkäufer festgelegten Bedingungen geschlossen. Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unterliegt ausschließlich dem tschechischen Recht.

2.5. Der Verkäufer ist zu keiner Leistung aufgrund der Bestellung des Käufers verpflichtet, solange die Bestellung des Käufers nicht ausdrücklich schriftlich angenommen und bestätigt wurde (weiterhin nur „**die verbindliche Bestellung**"). Die Annahme des Angebots des Verkäufers mit einer Abweichung (Änderungsvorschlag) durch den Käufer ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers ist ausgeschlossen.

2.6. Der verbindliche Auftrag kann nur mit Zustimmung des Verkäufers geändert werden.

2.7. Der Verkäufer hat Anspruch auf Ersatz aller Schäden, die durch die Änderung oder Stornierung der verbindlichen Bestellung durch den Käufer entstanden sind oder noch entstehen werden.

2.8. Der Verkäufer ist berechtigt, den Käufer aufzufordern, den verbindlichen Auftrag zu ergänzen, wenn dies zur Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers erforderlich ist. Der Verkäufer gerät nicht in Verzug, solange die Bestellung nicht vollständig ergänzt ist.

3. EIGNETUMSERWERB

3.1. Der Käufer erwirbt das Eigentum am Verkaufsgegenstand (im Falle eines Kaufvertrags) oder am Werk (im Falle eines Werkvertrags) erst nach vollständiger Bezahlung des Preises für den Verkaufsgegenstand/das Werk.

3.2. Die Gefahr des Schadens am Verkaufsgegenstand/Werk geht auf den Käufer gemäß der im Vertrag oder in einer anderen Vereinbarung der Vertragsparteien festgelegten Lieferbedingung über, und wenn die Lieferbedingung nicht ausdrücklich vereinbart wurde, spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die vom Verkäufer in der Aufforderung zur Übernahme des Verkaufsgegenstandes/Werkes gesetzte Frist abläuft.

4. PREISE

4.1. Der Preis richtet sich nach dem konkreten Preisangebot oder der geltenden Preisliste des Verkäufers und bedarf stets der vorherigen Bestätigung durch den Verkäufer.

4.2. Das konkrete Preisangebot des Verkäufers ist für einen bestimmten Zeitraum begrenzt; wenn kein Zeitraum angegeben ist, ist das Angebot unverbindlich.

4.3. Der Verkäufer ist berechtigt, das Angebot ohne vorherige Zustimmung des Käufers anzupassen. Dadurch bleiben die Rechte und Pflichten aus bestehenden Verträgen und anderen schriftlichen Vereinbarungen unberührt.

4.4. Sofern nicht anders angegeben, sind die Preise ohne Mehrwertsteuer angeführt.

5. LIEFERTERMIN

5.1. Die in einer verbindlichen Bestellung oder einem abgeschlossenen Vertrag festgelegten Lieferbedingungen, Konditionen und Spezifikationen des Verkaufsgegenstandes/Werkes sind verbindlich.

5.2. Als Liefertermin gilt das Datum, an dem der Käufer den Verkaufsgegenstand/das Werk in Empfang nimmt, oder das Datum, an dem der Verkaufsgegenstand/das Werk dem Spediteur übergeben wird, sfern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wurde.

5.3. Sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, ist die Verpflichtung des Verkäufers, den Verkaufsgegenstand/das Werk an den Käufer zu liefern, zum Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer oder den von ihm benannten Spediteur erfüllt.

5.4. Sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, wird der Transport des Verkaufsgegenstandes/des Werks vom Käufer auf eigene Kosten und Verantwortung bezahlt und organisiert.

5.5. Sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, wird die Montage des Verkaufsgegenstandes/Werks beim Käufer auf dessen Kosten und Verantwortung durchgeführt.

6. GARANTIE UND REKLAMATIONSVERFAHREN, HAFTUNG FÜR MÄNGEL

6.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand bzw. die Verpflichtung aus der verbindlichen Bestellung gemäß den verbindlichen technischen Normen und gemäß den vereinbarten Spezifikationen des Verkaufsgegenstandes/Werkes zu erfüllen.

6.2. Der Verkäufer gewährt für den Verkaufsgegenstand/das Werk eine Garantie für die vom Verkäufer in einer gesonderten Vereinbarung im Rahmen des Vertrags festgelegte Dauer. Ist die Gewährleistungsfrist vom Verkäufer nicht ausdrücklich festgelegt, beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate für Serviceeinsätze, 6 Monate für Ersatzteile und 12 Monate von neuen und überholten Maschinen. Für gebrauchte Maschinen wird keine Garantie gewährt. In allen anderen Fällen gilt die Leistung des Verkäufers als ohne Gewähr erbracht.

6.3. Die gewährte Garantie gilt ausschließlich für den Verkaufsgegenstand/das Werk, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Der Verkäufer leistet keine Gewähr für die gewöhnliche Abnutzung des Verkaufsgegenstandes / Werkes, die durch dessen bestimmungsgemäßen Gebrauch verursacht wird, sowie für Teile des Verkaufsgegenstandes / Werkes, deren durch ihre Beschaffenheit gegebene Lebensdauer kürzer als die Gewährleistungsfrist ist.

6.4. Der Käufer hat den Verkaufsgegenstand/das Werk unverzüglich nach Übergabe an den Käufer mit der ordentlichen Sorgfalt zu prüfen und sich über dessen Eigenschaften und Menge zu überzeugen. Ist der Verkaufsgegenstand/das Werk bei der Übergabe offensichtlich beschädigt (beschädigte Lieferung), ist der Käufer verpflichtet, dies dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, andernfalls erlischt das Recht des Käufers gegenüber dem Verkäufer aus dem Titel der Mängelhaftung.

6.5. Andere als offensichtliche Mängel des Verkaufsgegenstandes / des Werkes hat der Käufer unverzüglich nach ihrer Entdeckung dem Verkäufer schriftlich zu rügen, andernfalls erlischt das Recht des Käufers gegenüber dem Verkäufer aus dem Titel der Mängelhaftung.

6.6. Die Haftung des Verkäufers für Mängel, die unter die Qualitätsgarantie fallen, entsteht nicht, wenn diese Mängel nach dem Gefahrübergang durch äußere Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht wurden.

6.7. Der Verkäufer haftet ferner nicht für Mängel, die durch unsachgemäße Eingriffe des Käufers (Endkunden) oder seines Mitarbeiters oder eines Dritten in den Verkaufsgegenstand / das Werk verursacht werden, sowie für Mängel, die durch unsachgemäße Lagerung, Weiterbehandlung oder Aufbewahrung des Verkaufsgegenstandes / Werkes entstehen.

6.8. Der Verkaufsgegenstand/das Werk darf nur vom Verkäufer oder seinem Bevollmächtigten in Betrieb gesetzt werden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Erfolgt die Inbetriebnahme durch eine andere Person als den Verkäufer, erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf Mängel, die durch unsachgemäße oder anderweitig ungeeignete oder fehlerhafte Inbetriebnahme des Verkaufsgegenstandes / Werkes verursacht wurden.

6.9. Die Garantie erlischt, wenn der Käufer (Endkunde) den Verkaufsgegenstand / das Werk oder dessen Zubehör zu einem anderen als dem festgelegten Zweck verwendet oder wenn die dem Käufer (Endkunden) bei Übergabe des Kauf-/Werkgegenstandes bekannt gegebenen Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt werden oder wenn der Käufer die technischen und sonstigen Verwendungsbedingungen des Verkaufsgegenstandes / des Werkes (z.B. Lagerbedingungen usw.) nicht einhält.

6.10. Tritt während der Gewährleistungsfrist ein Mangel am Verkaufsgegenstand / Werk auf, so hat der Käufer im Falle der Anerkennung der Mängelrüge einen Anspruch auf deren kostenlose Beseitigung. Aus der schriftlichen Rüge muss sich klar ergeben, wie sich der Mangel ausweist, einschließlich der gewünschten Art und Weise der Lösung des gerügten Mangels. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf eine ordnungsgemäß eingereichte Reklamation unverzüglich innerhalb kürzester Zeit zu reagieren und, falls der Verkäufer die Reklamation akzeptiert, den beanstandeten Mangel innerhalb der vom Verkäufer gesetzten Frist ohne unnötige Verzögerung zu beheben.

6.11. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Variante der Reklamationslösung zu wählen und die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Reklamation zu treffen.

7. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, VERTRAGSSTRAFEN

7.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer für die erbrachte Leistung einen Rechnungs- und Steuerbeleg gemäß den einschlägigen Vorschriften auszustellen.

7.2. Der Verkäufer ist mehrwertsteuerpflichtig und ist berechtigt, auf alle Preise die gesetzliche Mehrwertsteuer in der zum Zeitpunkt der steuerbaren Leistung geltenden Höhe des Steuersatzes nach den einschlägigen Vorschriften aufzuschlagen.

7.3. Sofern nicht anders angegeben, beträgt das Fälligkeitsdatum der Rechnung/des Steuerbelegs 14 Tage ab dem Ausstellungsdatum.

7.4. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, zu entscheiden, ob er den Verkaufsgegenstand/das Werk erst nach vollständiger Bezahlung oder nach Leistung einer Anzahlung, deren Höhe der Verkäufer bestimmt, liefert.

7.5. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:
   a) Ersatzteile - 100 % im Voraus aufgrund einer Vorschussrechnung,
   b) Serviceleistungen - 100 % des Wertes von Ersatzteilen und nicht standardmäßigen Kosten (z. B. Flugscheine) im Voraus aufgrund einer Vorschussrechnung und anschließender Rechnungsstellung für die Serviceleistung mit einem Steuerbeleg,
   c) Maschinen - 50% im Voraus bei verbindlicher Bestellung/Vertrag aufgrund einer Vorschussrechnung, 50% vor dem Versand aufgrund einer Rechnung (eines Steuerbelegs).

7.6. Im Falle des Verzugs des Käufers mit der Zahlung des Preises (eines Teils des Preises) für den Verkaufsgegenstand/das Werk gemäß der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist der Käufer verpflichtet und verpflichtet sich, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des geschuldeten Betrags für jeden Tag des Verzugs zu zahlen.

8. GEISTIGES EIGENTUM

8.1. Die technische Dokumentation und alle anderen technischen Informationen, die dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht für andere Zwecke als die Installation, den Betrieb und die Wartung des Verkaufsgegenstandes/des Werkes verwendet werden. Die genannten Unterlagen, Zeichnungen und sonstigen Dokumente dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers weder kopiert, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden, wenn dies der Natur und dem Zweck der Leistung zwischen den Vertragsparteien widerspricht.

8.2. Der Verkäufer garantiert, dass der Verkaufsgegenstand / das Werk nach den geltenden Normen hergestellt und montiert wird und dass er keine Patent- oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt.

9. RÜCKTRITT

9.1. Ein Rücktritt von der verbindlichen Bestellung/vom Vertrag ist nur aus gesetzlichen Gründen möglich, und weiter auch:
   a) im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Vertragsparteien,
   b) seitens des Verkäufers, wenn der Käufer mit der Zahlung trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung in Verzug von mehr als 60 Tage nach Fälligkeit ist. Der Rücktritt wird zum Zeitpunkt der Zustellung der schriftlichen Rücktrittserklärung des Verkäufers an den Käufer wirksam,
   c) seitens des Verkäufers im Falle der Eröffnung eines Insolvenz-, Konkurs- oder ähnlichen Verfahrens bezüglich des Käufers.

9.2. Der Rücktritt des Verkäufers von der verbindlichen Bestellung oder vom Vertrag lässt die Ansprüche des Verkäufers auf Zahlung der Vertragsstrafe oder des Ersatzes des verursachten Schades unberührt.

9.3. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die folgenden Ereignisse eintreten:
   a) wenn ein Insolvenz-/Konkursverfahren eingeleitet wird, dessen Gegenstand sein Verfall oder sein drohender Verfall ist,
   b) der Käufer in Liquidation geht; und/oder
   c) die Einschränkung oder Einstellung der Produktionstätigkeit des Käufers, die in direktem Zusammenhang mit dem Gegenstand der Lieferung steht; und/oder
   d) der Erlass eines Beschlusses über die Auflösung/Liquidation des Käufers.

Bei Verletzung der Verpflichtungen ist der Verkäufer berechtigt, ohne weiteres von der verbindlichen Bestellung/dem verbindlichen Vertrag zurückzutreten.

9.4. Im Falle des Rücktritts von der verbindlichen Bestellung/vom Vertrag durch eine der Vertragsparteien werden die Vertragsparteien innerhalb von 14 Tagen nach Wirksamwerden des Rücktritts von der verbindlichen Bestellung/vom Vertrag eine Bestandsaufnahme aller gegenseitigen Leistungen und Ansprüche aus der verbindlichen Bestellung/dem Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Rücktritts vornehmen.

10. HÖHERE GEWALT UND ANDERE OBJEKTIVE UMSTÄNDE

10.1. Bei Überflutungen, Feuer, Arbeitskonflikten, Unruhen, behördlichen Maßnahmen, Ausfall der technischen Verbindung beim Verkäufer oder einem seiner Zulieferer, die zu Betriebseinschränkungen oder Arbeitsniederlegungen in den Produktions- und Geschäftsstätten des Verkäufers führen, sowie bei anderen Katastrophen oder Umständen höherer Gewalt kann die Erfüllung der verbindlichen Bestellung/des Vertrags ausgesetzt werden, ohne dass der Käufer Anspruch auf Schadensersatz hat.

10.2. Im Falle höherer Gewalt oder einer anderen Situation, die den Verkäufer objektiv an der Erfüllung hindert, hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich über die sich daraus ergebende Situation bezüglich der Möglichkeit einer weiteren Erfüllung der verbindlichen Bestellung/des Vertrags zu informieren.

10.3. Ungeachtet der Anwendung der Klausel über höhere Gewalt verlängern sich die Fristen für die Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers aus der verbindlichen Bestellung/dem Vertrag um den Zeitraum, in dem der Verkäufer nachweist, dass die Erfüllung der Verpflichtungen durch ein außergewöhnliches, unvorhersehbares und unüberwindbares Hindernis, das unabhängig von seinem Willen entstanden ist, oder durch ein Hindernis, das die Erfüllung objektiv verhindert, aufgrund von allgemein verbindlichen, nicht von ihm verschuldeten behördlichen Maßnahmen (z.B. Betriebsstilllegungen, Beschränkungen des Personen- oder Güterverkehrs usw.) vorübergehend oder dauerhaft verhindert wird. Der Verkäufer kommt während der Dauer der Hindernisse nach dem vorstehenden Satz nicht in Verzug.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1. Im Falle von Streitigkeiten aller Art verpflichten sich die Vertragsparteien, die Angelegenheit gütlich zu lösen. Kommt keine Einigung zustande, so ist das allgemeine Gericht des Verkäufers in der Tschechischen Republik zuständig, und das anwendbare Recht ist das Recht der Tschechischen Republik.

11.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Rechte oder Pflichten aus der verbindlichen Bestellung/dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers auf einen Dritten zu übertragen. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers seine Forderung gegenüber dem Verkäufer gegen eine Forderung des Verkäufers gegenüber dem Käufer aufzurechnen.

11.3. Nichts in diesen Geschäftsbedingungen ist so auszulegen, dass der Verkäufer verpflichtet wäre, den Käufer in irgendeiner Weise für Gewinnverluste und/oder Schäden zu entschädigen, die durch das Verschulden eines Dritten entstanden sind, oder für Schäden, die ein Dritter gegenüber dem Käufer geltend macht.

TECHNISCHE UND MONTAGEBEDINGUNGEN

1. Sicherheit bei der Benutzung der Maschine:

1.1. Konstruktion, Herstellung und Verwendung der Maschine, wie in den technischen Unterlagen beschrieben, entsprechen in Bezug auf die Sicherheit allen einschlägigen gültigen Normen und internationalen und allgemeinen Vorschriften.

1.2. Falls die Maschine gemäß der Richtlinie 2006/42/EG des Rates oder dem tschechischen Gesetz Nr. 22/1997 Sb., über technische Anforderungen an Produkte in der gültigen Fassung gebaut wurde, wird die Ausstattung um die entsprechenden Schutz- und Sicherheitselemente erweitert.

1.3. Jegliche Anforderungen bezüglich der Anpassung der Maschine an besondere Sicherheitsvorschriften, einschließlich zusätzlicher Änderungen, müssen stets im Voraus mit dem Hersteller abgesprochen werden.

2. Qualität/Genauigkeit:

2.1. Die Maschine wird standardmäßig während des gesamten Herstellungsprozesses im vorgeschriebenen Bereich geprüft, der je nach Maschinentyp eindeutig definiert ist und folgende Bereiche umfasst:
   - Überprüfung der Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen,
   - Überprüfung der Vollständigkeit der Maschine und des Zubehörs,
   - elektrische Prüfung,
   - Überprüfung aller Maschinenfunktionen,
   - Prüfung der Arbeitsfähigkeit der Maschine,
   - Geometrieprüfung - Abnahmeprotokoll nach der Norm ISO230-1/1998,
   - Kontrolle der Bearbeitungsgenauigkeit - Werkstückkontrolle / Ballbar Sonde - nur bei CNC-Maschinen.

2.2. Über alle Kontrollschritte wird ein Protokoll abgefasst.

3. Verpackung, Transport, Lagerung:

3.1. Die Vorbereitung der Maschine für den Transport und die Lagerung, einschließlich der Art der Verpackung, richtet sich nach dem vereinbarten Bestimmungsort und der Art des Transports.

3.2. Die Konservierung und Verpackung garantierten, dass die Maschine während des Transports und der Lagerung so lange wie nötig vor Schäden geschützt ist.

3.3. Die Maschine darf auf LKW´s unter Wagendecke (diese ist nicht Teil der Leistung des Verkäufers), per Bahn oder per Schiff in einem Container transportiert werden.

3.4. Der Hersteller haftet nicht für Schäden, die durch den Spediteur während des Transports verursacht werden.

3.5. Der Hersteller haftet nicht für Schäden, die während der Lagerung der Maschine durch unsachgemäße Lagerungsmethoden und Überschreitung der erforderlichen Zeit entstehen.

3.6. Nach dem Entfernen der Verpackung muss die Maschine gegen Staub und mechanische Beschädigung gesichert werden.

4. Montage der Maschine (falls vereinbart)

4.1. Der Verkäufer verpflichtet sich, zu den nachstehenden Bedingungen die Installation und Montage der Maschine beim Käufer (Endkunden) zu veranlassen und durchzuführen sowie eine Grundschulung für den Bediener durchzuführen. Wenn der Käufer eine weitere Schulung benötigt, wird diese vom Verkäufer gegen Entgelt durchgeführt.

4.2. Das Aufsetzen auf das Fundament und die Manipulierung der einzelnen Komponenten der Maschine auf dem Fundament führt den Käufer durch.

4.3. Falls erforderlich, stellt der Käufer (Endkunde) sein Personal zur Durchführung von Hilfsarbeiten für die Installation der Maschine zur Verfügung.

4.4. Der Käufer (Endkunde) stellt den Arbeitnehmern geeignete Einrichtungen zum Umkleiden, zur Aufbewahrung von Messgeräten zur Verfügung und ermöglicht das Telefonieren oder Versenden von E-Mail-Nachrichten.

4.5. Können diese Bedingungen nicht erfüllt werden, muss die Installationsmethode individuell mit dem zuständigen Personal des Verkäufers vereinbart werden.

5. Montagebereitschaft

5.1. Der Verkäufer ist nur dann verpflichtet, mit der Montage anzufangen, wenn der Käufer (Endkunde) die Montagebereitschaft sichergestellt und schriftlich bestätigt hat (in einem vom Verkäufer übersandten Protokoll).

5.2. Soll die Maschine unmittelbar nach der Lieferung in Betrieb genommen werden, so hat der Käufer (Endkunde) den Verkäufer mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Montagebeginn schriftlich zu benachrichtigen. Der Verkäufer verpflichtet sich, mit der Montage zum gewünschten Zeitpunkt anzufangen.

5.3. Ist die Montagebereitschaft zum Zeitpunkt des Eintreffens der Monteure am Montageort nicht gegeben, so hat der Käufer dem Verkäufer alle mit der unnötigen Anreise verbundenen Kosten unverzüglich zu erstatten. In diesem Fall behält sich der Verkäufer das Recht vor, einen neuen Termin für die Anreise der Monteure festzulegen und die Monteure zurückzurufen.

6. Unter der Montagebereitschaft vor der Ankunft der Monteure versteht man:

6.1. Errichtung des Fundamentes nach dem Fundamentplan der jeweiligen Maschine, Reinigung des Fundamentes einschließlich des Bereiches um die Maschine, Einbringen von Mörtel für Ankerbolzen (Spreizbeton - nicht erforderlich bei Verwendung von HILTI-Chemieankern) und Abdeckung von Kanälen für die Kabelführung im Fundamentkörper - vom Käufer (Endkunden) auf eigene Kosten durchzuführen.
6.2. Bereitstellung und Anschluss der elektrischen und ggf. sonstigen Energieversorgung, Betriebsfüllungen (nach Anweisungen des Verkäufers).
6.3. Bereitstellung eines Brückenkrans (oder eines gleichwertigen Hebezeugs) mit einer Tragfähigkeit, die dem Gewicht der zu transportierenden Maschinengruppen, Befestigungsmittel und Materialien entspricht.
6.4. Bereitstellung einer sicheren und gesunden Umgebung für die Montage der Maschine.
6.5. Sicherstellen, dass die Umgebung so beschaffen ist, dass während der Montage keine Schäden an der Maschine auftreten (Feuchtigkeit, Staub und Temperatur).
6.6. Entladen, Auspacken, der Maschine und aller Teile und Reinigen von der Konservierungsschicht.
6.7. Der Transport der Maschine und aller Teile zum Montageplatz ist vom Käufer (Endkunden) mit eigenen Transportmitteln zu organisieren.
6.8. Gewährung von Reinigungsmitteln - technische Textilien, technische Lösungsmittel und andere Produkte, die den Umweltschutzstandards entsprechen.

7. Grundschulung

7.1. Der Verkäufer schult die Mitarbeiter des Käufers über die Bedienung und Wartung der Maschine direkt am Arbeitsplatz.
7.2. Die Schulung in der Bearbeitungstechnik ist nicht Teil der Grundschulung.

8. Endabnahme der Maschine am Standort des Käufers (Endkunden)

8.1. Nach der Montage der Maschine erfolgt die Endübernahme der Maschine durch den Käufer (Endkunden).
8.2. Die Übernahme umfasst:
- die Übergabe der Geometrie der Maschine gemäß dem Protokoll über die geometrische Genauigkeit,
- Prüfung/ Programmtest (für CNC-Maschinen),
- Nachweis der Positionierungsgenauigkeit (mit Laser gemessen) nach vorheriger Vereinbarung (gegen Entgelt).

8.3. Die Endübernahme der montierten Maschine erfolgt durch die Abfassung eines Übergabeprotokolls und eines Protokolls über die geometrische Genauigkeit der Maschine, die von den Vertretern des Verkäufers, des Käufers oder des Endkunden unterzeichnet werden müssen. Mit der Unterschrift auf diesem Dokument ist die Montage abgeschlossen und beginnt die Garantiezeit. Ohne Unterzeichnung des Protokolls kann die Maschine nicht in Betrieb genommen werden, wenn ihre Montage vereinbart ist.
8.4. Die Erstellung eines technologischen Programms oder einer technologischen Studie ist nicht Bestandteil der Übernahme der Maschine.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Technischen und Montagebedingungen sind ab 1. 1. 2022 gültig
Genehmigt durch: Ing. Jan Müller – Geschäftsführer
In Varnsdorf, am 22.12.2021